

Diplomklausur aus Strafrecht

24. Jänner 2020, HS E.001

Universität Salzburg

Bearbeitungszeit: 3 Stunden

Hilfsmittel: Unkommentierte Gesetzestexte

Durch viele Hasspostings im Internet stark emotionalisiert, verabredet der Rechtsradikale R mit seinem Gesinnungsgenossen G, zusammen einen tödlichen Anschlag auf einen prominenten österreichischen Politiker muslimischen Glaubens auszuführen. Kurz vor der geplanten Tat überredet G den R jedoch dazu, den Anschlag doch zu unterlassen, sodass dieser unterbleibt.

Einige Zeit später schlägt R dem G vor, gemeinsam die ihnen aus der Nachbarschaft bekannte Muslimin M zu überfallen und sie durch Drohungen in Todesangst zu versetzen. Am Abend lauern beide maskiert der M auf, stellen sich ihr in den Weg, zücken ein Fleischermesser und drohen ihr an, sie „heute zu zerstückeln“. Dabei finden sie Gefallen daran, dass M mit dem Gesichtsausdruck von Todesangst und zitternd vor ihnen steht.

Einem spontanen Impuls folgend, tritt R mit dem scharfen Messer bedrohlich an M heran und trennt mit diesem die Knöpfe von M's Bluse ab, sodass M nun entblößt vor ihm steht. Mit seiner freien Hand berührt er intensiv ihre Brust. G, der diesen Verlauf nicht wollte, fordert R auf, „das zu lassen und lieber abzuhaue“. Beide lassen daraufhin M stehen und laufen davon. Als die (durch die Kombination der eben erlebten Angriffe) schwer traumatisierte M ein herannahendes Auto bemerkt, taumelt sie unvermittelt auf die Straße, um Hilfe zu suchen. Der Autofahrer A bremst sofort, kann aber aufgrund seiner zu schnellen Fahrweise nicht mehr verhindern, dass er M anfährt und so zu Boden stößt, dass sie einen Schädelbasisbruch erleidet und sich erst nach langem Krankenhausaufenthalt erholt.

R und G feiern am nächsten Tag ihre „gelungene Tat“ mit viel Alkohol. Hochgradig alkoholisiert sprechen sie darüber, dass man einmal dem syrischen Tankwart auf dem Nachhauseweg seine Tageseinnahme „abnehmen könnte“. Nach weiterer Zeche ist G so alkoholisiert, dass er einschläft. R wankt dagegen Richtung Tankstelle. Als ihm der Tankwart mit einer Tasche entgegenkommt, schreitet R volltrunken und völlig enthemmt zur Tat: Mit dem Messer in der Hand fordert er den Tankwart lallend zur Herausgabe der Tasche auf, sonst „steche er ihn ab“. Als der Tankwart ihm die Tasche aushändigen will, stolpert R jedoch und fällt hin, wobei er sich selbst mit dem Messer eine tiefe Schnittwunde an der Hand zufügt.

Beurteilen Sie bitte die Strafbarkeit von R, G und A.

Viel Erfolg!